

p.B.41.20.5. - RX/ste

Bern, den 28. September 1976

an	CA, HT, CA						
Datum	29.09.76						
Visa	CA						
EPD	29.09.76	15	Notiz an:				
Ref. p-B.41.20.5.							

- die Politische Direktion, Abteilung I
- die Politische Direktion, Abteilung II
- die Verwaltungsdirektion

Ergänzung der Weisung 087 über  
das sogenannte diplomatische Asyl

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Weisung 087 über das sogenannte diplomatische Asyl in einigen Punkten der Ergänzung bedarf. Wir halten jedoch an der grundsätzlichen Auffassung fest, wonach gerade auf diesem Gebiet dem Missionschef ein weites Ermessen und eine entsprechende Verantwortung zukommen. Dies schliesst wesensgemäss aus, dass in einer Weisung das Verhalten gänzlich reglementiert werden kann.

Wir gedenken, in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsdirektion die Weisung 087 zu ergänzen, möchten Ihnen aber vorher noch Gelegenheit bieten, sich zu äussern.

In der Einleitung, und nicht in den einzelnen Punkten der eigentlichen Weisung, würden wir darauf hinweisen, dass der Missionschef manchmal abzuklären hat, ob er eine Person aufnehmen will, die sich bereits in den Räumlichkeiten der Mission aufhält. Gegenüber Vorhaltungen des Aufenthaltstaates kann der Postenchef geltend machen, dass der Aufenthalt, während dem Abklärungen vorgenommen werden, nicht schon als gewährtes Asyl zu betrachten ist.

In Punkt 6 der Weisung beabsichtigen wir, den Ausdruck "intérêts suisses" durch das Wort "importants" zu ergänzen. Der jetzige Text von Punkt 7 ist unbefriedigend. Es

wird nicht zum Ausdruck gebracht, dass das Departement im Rahmen des Vertretbaren die Entscheide eines Missionschefs decken soll. Wir sehen deshalb für den Punkt 7 die folgende Neuredaktion vor:

"Le Département politique doit se réserver la possibilité de mettre fin à l'asile, notamment lorsque le chef de mission a manifestement contrevenu aux présentes instructions."

Schliesslich scheint es notwendig, etwas über die Tragung allfälliger Kosten zu sagen, die aus der vorübergehenden Aufnahme von Personen entstehen. Wir gehen davon aus, dass geringe Kosten von dem Missionschef selber bestritten werden sollen, doch hat der Bund dann die Auslagen zu übernehmen, wenn sie nicht mehr vernünftigerweise aus den Zulagen bezahlt werden können. Wir wären namentlich der Verwaltungsdirektion für Anregungen und für eventuelle Textvorschläge bezüglich dieses Punktes dankbar.

Direktion für Völkerrecht  
i.V.



(Monnier)

Kopie an:

Herrn Krafft